

4. Änderungstarifvertrag

vom 23. Oktober 2023

zum Tarifvertrag zu Langzeitkonten und Demografie für die Arbeitnehmerinnen der
Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm

vom 1. Oktober 2013 (TV UK-LZK/D)

in der Fassung des 3. Änderungsvertrags vom 5. September 2023
(TV UK-LZK/D-Ä4)

gültig ab 1. Januar 2024

Zwischen

**Arbeitgeberverband der Universitätsklinik (AGU) e. V.,
vertreten durch den Vorstand**

einerseits und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg**

andererseits wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag zu Langzeitkonten und Demografie für die Arbeitnehmerinnen der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm (TV UK-LZK/D) vom 1. Oktober 2013 in der Fassung des 3. Änderungstarifvertrages vom 5. September 2023 wird wie folgt geändert:

1. § 6 (Ansparvereinbarung) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Einbringung durch die teilnehmende Arbeitnehmerin aus allen Ansparkomponenten beträgt pro Monat mindestens 25 Euro beziehungsweise (bei jährlicher Einbringung) pro Jahr mindestens 300 Euro.“

2. § 7 (Ansparphase, Einbringung von Werten in das Wertguthaben) wird wie folgt geändert:

- 2.1 Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Arbeitnehmerin hat Anspruch darauf, dass die aufgeführten Einbringungsmöglichkeiten für ihr Langzeitkonto verwendet werden:

- a) künftiger regelmäßiger monatlicher steuerpflichtiger Geldbetrag, höchstens jedoch 50 Prozent des durchschnittlichen monatlichen sozialversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts der letzten zwölf Kalendermonate. Für die Berechnung des Bruttoarbeitsentgelts gilt § 11 Absatz 3 entsprechend;“

2.2 Zu Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung aufgenommen:

„Protokollerklärung zu Absatz 2 Buchstabe a):

Nach einer Laufzeit des 4. Änderungsstarifvertrages vom 23. Oktober 2023 (TV UK LZK/D-Ä4) von zwei Jahren wird die Erhöhung des maximalen Ansparbetrags von 25 auf 50 Prozent des durchschnittlichen monatlichen sozialversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts der letzten zwölf Kalendermonate überprüft und gegebenenfalls angepasst.“

3. § 10 (Freistellungsphase) wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Freistellungsphase muss eine Mindestdauer von einem Monat haben, bei Freistellung gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe f) (Sabbatical) beträgt die maximale Dauer ein Jahr.“

3.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Nebentätigkeiten dürfen insbesondere dem Zweck der Freistellung gem. § 9 Absatz 2 bzw. Absatz 3 nicht widersprechen. ²§ 2 Absatz 5 TV UK bleibt unberührt.“

Nach Satz 2 wird folgende Fußnote eingeführt:

„§ 2 Absatz 5 TV UK lautet: ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt hat die Arbeitnehmerin ihrer Arbeitgeberin rechtzeitig schriftlich vorher anzuzeigen. ²Die Arbeitgeberin kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Arbeitnehmerin oder der berechtigten Interessen der Arbeitgeberin zu beeinträchtigen.“

3.3 Absatz 5 Buchstabe a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) a) ¹Die Arbeitgeberin kann eine Freistellung im Fall des § 9 Absatz 2 Buchstabe a) ablehnen, wenn dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.“

3.4 Absatz 5 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) Eine Ablehnung kann nicht erfolgen, wenn die Entnahme aus dem Wertguthaben und die Freistellung unmittelbar vor dem anschließenden Eintritt in die gesetzliche Regelaltersrente liegen.“

4. § 21 (Demografiekommission) wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 3 sowie die Protokollerklärung zu Absatz 3 werden gestrichen.

4.2 Absatz 4 wird zu Absatz 3.

4.3 Absatz 5 wird zu Absatz 4.

5. § 22 (Höhe des Zuschusses für Arbeitnehmerinnen mit Renteneintritt bis 1. April 2018) wird gestrichen und textlich wie folgt gefasst:

„§ 22 – unbesetzt“

6. § 23 (Höhe des Zuschusses für Arbeitnehmerinnen mit Renteneintritt zwischen Mai 2018 und 1. April 2024) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Höhe des Zuschusses für Arbeitnehmerinnen mit Renteneintritt ab Mai 2018

- (1) Arbeitnehmerinnen, die frühestens am 1. Mai 2018 in Rente gehen, erhalten bei einer Freistellung vor dem Ruhestand gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe a) und b) für eine Höchstdauer von zwei Jahren einen monatlichen nicht zusatzversorgungspflichtigen Zuschuss von maximal 500 Euro brutto einschließlich Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung soweit und solange Mittel aus dem Demografiefonds vorhanden sind.
- (2) Voraussetzungen dafür sind, dass
- die Arbeitnehmerin mindestens 70 Prozent des Entgelts für die Freistellungsphase durch die Ansparvereinbarung finanziert
 - und
 - die entsprechenden Mittel einschließlich Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung im Demografiefonds vorhanden sind;
 - bei Antragstellung eine Beschäftigungszeit gemäß § 3 TV UK von mindestens sechs Jahren zurückgelegt ist,
- und
- in der Freistellungsvereinbarung eine Freistellung vor dem Ruhestand gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe a) und b) von mindestens sechs Monaten vereinbart wird.
- (3) Über die Anträge auf den monatlichen Zuschuss wird fortlaufend entschieden.
- a) Für Altersrenteneintritt ab dem 01. Mai 2024 gilt Folgendes:
- aa) In den Fällen, in denen die Freistellungsphase ganz oder teilweise im Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Juli 2024 liegt, besteht ab dem 1. Februar 2024, frühestens jedoch ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in welchem der Antrag bei der Arbeitgeberin eingegangen ist, Anspruch auf den monatlichen Zuschuss; die allgemeinen Voraussetzungen der Zuschussgewährung, insbesondere die Grenze des Freistellungsentgelts nach Absatz 5 bleiben unberührt.
 - bb) Beschäftigte, welche die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen und sich bereits am 1. Januar 2024 in der Freistellungsphase befunden haben, erhalten den Zuschuss rückwirkend ab Beginn der Freistellungsphase, wenn der Antrag bis 31. Januar 2024 bei der Arbeitgeberin eingegangen ist.
 - cc) In den übrigen Fällen gilt eine Antragsfrist von sechs Monaten gerechnet vor dem Beginn des Altersrenteneintritts.
- b) Für Altersrenteneintritte ab dem 1. Mai 2025 gilt eine Antragsfrist von sechs Monaten gerechnet vor dem Beginn der Freistellung.
- (4) Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Zuschuss entsprechend dem am 1. Januar 2024 geltenden Beschäftigungsumfang gekürzt.
- (5) Während der Freistellungsphase vor dem Ruhestand gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe a) und b) darf das Entgelt nicht weniger als 70 Prozent und nicht mehr als 100 Prozent des durchschnittlichen monatlichen Bruttoarbeitsentgelts der der Freistellungsphase unmittelbar vorausgegangenen zwölf Kalendermonate betragen.

- (6) Eine über zwei Jahre hinausgehende Freistellung ohne Zuschuss aus dem Demografiefonds ist möglich.“
7. § 24 (Weiteres Vorgehen) wird gestrichen und textlich wie folgt gefasst:
„§ 24 – unbesetzt“
8. § 25 (Überprüfungsklausel) wird gestrichen und textlich wie folgt gefasst:
„§ 25 – unbesetzt“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Arbeitgeberverband der Universitätsklinik (AGU) e. V.

Tübingen, den 28.12.2023

Ulm, den 19. DEZ. 2023



Gabriele Sonntag
Vorstandsmitglied



Prof. Udo X. Kaisers
Vorstandsmitglied

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Baden-Württemberg

Stuttgart, den 28.12.23

Stuttgart, den



Martin Gross
Landesbezirksleiter



Jakob Becker
Landesbezirksfachbereichsleiter